



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 33/2024 vom 02.12.2024

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	4
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) - öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 2408/2023/71) -	4
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) - öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 2409/2023/71) -	5
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	8
Stadt Sulingen	8
Satzung der Stadt Sulingen zur Verringerung der Zahl der in den Rat zu wählenden Vertreter*innen	8
Gemeinde Wagenfeld	9
Bekanntmachung über die 1. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wagenfeld gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	9
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	10
Bekanntmachung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Hüde, Gewerbegebiet Sandbrinker Weg - Süd)	10
Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliedsgemeinden Brockum, Hüde, Lembruch, Lemförde, Marl, Quernheim und Stemshorn Aufkommensneutraler Hebesatz und festgesetzter Hebesatz für 2025 gem. § 7 Abs. 2 Nds. Grundsteuergesetz	11
Gemeinde Hüde	12
Satzung der Gemeinde Hüde über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	12
Gemeinde Lembruch	12
Satzung der Gemeinde Lembruch über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	12

Gemeinde Quernheim	13
Satzung der Gemeinde Quernheim über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	13
Gemeinde Stemshorn.....	14
Satzung der Gemeinde Stemshorn über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	14
Samtgemeinde Barnstorf – Gemeinde Eydelstedt	15
Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2024	15
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	16
Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	16
Jahresabschluss 2008	21
Jahresabschluss 2009	21
Jahresabschluss 2010	22
Jahresabschluss 2011	22
Jahresabschluss 2012	22
Jahresabschluss 2013	22
Jahresabschluss 2014	23
Jahresabschluss 2015	23
Jahresabschluss 2016	23
Jahresabschluss 2017	23
Jahresabschluss 2018	24
Jahresabschluss 2019	24
Jahresabschluss 2020	24
Jahresabschluss 2021	24
Jahresabschluss 2008	25
Jahresabschluss 2009	25
Jahresabschluss 2010	25
Jahresabschluss 2011	25
Jahresabschluss 2012	26
Jahresabschluss 2013	26
Jahresabschluss 2014	26
Jahresabschluss 2015	26
Jahresabschluss 2016	27
Jahresabschluss 2017	27
Jahresabschluss 2018	27
Jahresabschluss 2019	27
Jahresabschluss 2020	28
Jahresabschluss 2021	28
Samtgemeinde Rehden – Gemeinde Dickel.....	29
Bauleitplanung der Gemeinde Dickel „Entwicklungssatzung Dönseler Straße - Neuabgrenzung“	29
Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Borstel	30
1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Borstel über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	30

Gemeinde Mellinghausen	31
1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mellinghausen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)	31
C Bekanntmachungen anderer Stellen	32
Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen	32
Bekanntmachung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen am Montag, 02.12.2024, 15:00 Uhr, Rathaus Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Sitzungssaal.	32
Evangelisches Kirchenamt Sulingen.....	33
2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden, LandkreisDiepholz	33

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 2408/2023/71) -

Der Windpark Neue Weide Repowering GmbH & Co. KG, Stephanietorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 02.10.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit jeweils einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 09.12.2024 bis einschließlich 23.12.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 23.12.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 11.07.2023 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf den Grundstücken der

Gemarkung	Martfeld	Martfeld
Flur	10	10
Flurstück	2	7

zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit jeweils einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit jeweils einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Die WEA auf den Grundstücken der Gemarkung Martfeld, Flur 10, Flst.2 (insgesamt 4 WEA des Typs AN Bonus 1,3), der Gemarkung Martfeld, Flur 10, Flst. 6 (eine WEA des Typs AN Bonus 1,3) und der Gemarkung Martfeld, Flur 10, Flst. 3 (eine WEA des Typs AN Bonus 1,3) sind im Rahmen des Repowerings zurückzubauen.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 48 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen erfasst. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per E-Mail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderpruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 2409/2023/71) -

Der Windpark Martfeld Repowering GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 04.10.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 09.12.2024 bis einschl. 23.12.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-
lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und
kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen wer-
den.

Mit Ablauf des 23.12.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben
haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug ge-
nommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den
Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 07.07.2023 wird nach §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutze vor schäd-
lichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche
Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit gel-
tenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bun-
des-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Ver-
ordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Martfeld
Flur	10
Flurstück	12/1

eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit je-
weils einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von
160m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Die WEA auf den Grundstücken der Gemarkung Martfeld, Flur 10, Flst.12/1 und der Gemarkung Mart-
feld, Flur 10, Flst. 5/1 (jeweils eine WEA des Typs AN Bonus 1,3) sind im Rahmen des Repowering
zurückzubauen.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung
nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu
betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder
Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der
Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung die in den Antragsunter-
lagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen er-
fasst. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per E-Mail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Sulingen

Satzung der Stadt Sulingen zur Verringerung der Zahl der in den Rat zu wählenden Vertreter*innen

Aufgrund des § 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 12.09.2024 beschlossen:

§ 1 Zahl der zu wählenden Vertreter*innen

Die Zahl der gemäß § 46 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in den Rat der Stadt Sulingen zu wählenden Vertreter*innen wird für die Wahlperiode vom 01.11.2026 bis 31.10.2031 um vier Vertreter auf 26 verringert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 20.11.2024
gez. Bade
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

Bekanntmachung über die 1. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wagenfeld gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in einer Sitzung am 24.09.2024 den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 57 „Am Gottesgaben“ gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 01.11.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 31/2024 bekannt gemacht. Der vorgenannte Bebauungsplan ist damit am 01.11.2024 rechtsverbindlich geworden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wagenfeld von 1998 stellt für das Plangebiet Gemischte Baufläche dar. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch diese Anpassung nicht beeinträchtigt, da im Norden eine Wohnbaufläche unmittelbar angrenzend bereits wirksam dargestellt ist.



Die Lage und Abgrenzung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wagenfeld wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Berichtigung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld,

Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen. Die Berichtigung ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 06.11.2024
Der Bürgermeister
Kreye

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Bekanntmachung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Hüde, Gewerbegebiet Sandbrinker Weg - Süd)

Der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ hat in seiner Sitzung am 17.09.2024 den Feststellungsbeschluss für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 04.11.2024, Az.: 63 DH 03199/2024/82, die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Gemeinde Hüde und liegt zwischen den Straßen B 51 „Osnabrücker Straße“, „Zum Fischerort“ sowie „Sandbrinker Weg“. Im Norden bildet die Südgrenze des Flurstückes Gemarkung Hüde, Flur 12, Flurstück 106/3 die Grenze. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Übersichtskarte (nicht maßstabsgetreu)

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB wirksam.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, während der Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen gem. § 6a Abs. 2 BauGB auch auf der Internetseite der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ unter www.lemfoerde.de unter dem Punkt **Bauen/Bauleitplanung/FPlan Änderung** oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) abrufbar. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Gemeinde Hüde

Satzung der Gemeinde Hüde über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Hüde in seiner Sitzung am 06.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hüde erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 305 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 305 v. H.
3. für die Gewerbesteuer auf 415 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lemförde, den 06.11.2024

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Gemeinde Lembruch

Satzung der Gemeinde Lembruch über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Lembruch in seiner Sitzung am 11.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Lembruch erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 345 v. H.
3. für die Gewerbesteuer auf 415 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lemförde, den 11.11.2024

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Gemeinde Quernheim

Satzung der Gemeinde Quernheim über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Quernheim in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Quernheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 375 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v. H.
3. für die Gewerbesteuer auf 415 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lemförde, den 14.11.2024

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Gemeinde Stemshorn

Satzung der Gemeinde Stemshorn über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl.2024 Nr.9), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i.d.F. vom 15.10.2022 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in seiner Sitzung am 18.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Stemshorn erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 315 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 315 v. H.
3. für die Gewerbesteuer auf 415 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lemförde, den 18.11.2024

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Samtgemeinde Barnstorf – Gemeinde Eydelstedt

Haushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 24.09.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.931.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.285.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.788.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.036.100 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	540.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.788.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.591.600 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Barnstorf, den 25.09.2024

gez. Grimm
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2024 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.12.2024 bis zum 11.12.2024 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 217 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 04.11.2024

Grimm
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit dem Gesetz über die Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.07.2021, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen in seiner Sitzung vom 24.10.2024 die Satzung über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen gem. § 1 KitaG.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren betreut. Die Kindergärten stehen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.

§ 2a Bildungs- und Erziehungsauftrag

- (1) Die Kindertagesstätten haben einen Bildungs-, Erziehung- und Förderauftrag. Grundlage hierfür ist der Niedersächsische Orientierungsplan.

Das Ziel ist eine gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder zu ermöglichen und die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen.

- (2) Im Besonderen werden...
- ... die Persönlichkeit und die Identität gestärkt
 - ... die Kommunikation und sprachliche Kompetenz unterstützt
 - ... das soziale Handeln bestärkt
 - ... die Vielfalt ermöglicht und das kritische Denken angeregt
 - ... Möglichkeiten der Lebensbewältigung, Kreativität und Fantasie angeboten
 - ... die Gleichberechtigung der Geschlechter vermittelt
 - ... die Neugier und die Freude am Lernen gestärkt
 - ... Gesundheitsbewusste Verhaltensweisen vermittelt

§ 2b **Pädagogisches Konzept**

- (1) Die Kindertagesstätten fördern Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. Jede unserer Kindertagesstätten hat ihren pädagogischen Schwerpunkt im Konzept verankert.
- (2) Im Sprachförderkonzept wird die individuelle, differenzierte und alltagsintegrierte Sprachförderung berücksichtigt. Das Sprachförderkonzept ist für alle Kindertagesstätten verbindlich.
- (3) Das Kinderschutzkonzept schützt das Kind vor Gewalt und Übergriffen. Dies beinhaltet die Auseinandersetzung mit Beschwerdeverfahren, dem Recht auf Partizipation für Kinder, das Vorweisen des erweiterten Führungszeugnisses und Verfahrenswege bei Kindeswohlgefährdung. Das Kinderschutzkonzept ist für alle Kindertagesstätten verbindlich.

§ 2c **Grundsätze des Bildungs- und Erziehungsauftrags**

- (1) Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation. Nur im Austausch mit den Eltern gemeinsam können wir die Kinder fördern und die Familie ergänzen und unterstützen. Hierbei berücksichtigen wir besonders soziale oder individuell benachteiligte Kinder. Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung soll möglichst ortsnah angeboten werden.

§ 3 **Aufnahmeverfahren**

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag zu stellen.
Aufnahmeanträge werden zwischen dem 15. November und dem 31. Januar für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) als Onlineantrag angenommen.
Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen. Die Kinder werden grundsätzlich ortsnah in der Kindertagesstätte ihres Wohnsitzes betreut. Dem freien Wunsch- und Wahlrecht der Sorgeberechtigten nach einem bestimmten Kindergartenplatz soll soweit wie möglich Rechnung getragen werden.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.). Kinder, die bereits eine Kindergartengruppe der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen besuchen, werden unabhängig von den Aufnahmekriterien vorrangig bei der Vergabe der Plätze in der bisher besuchten Kindertagesstätte berücksichtigt (Bestandskinder).
- (3) Krippenkinder werden im Rahmen einer Eingewöhnungsphase von in der Regel vier Wochen aufgenommen. Die Sorgeberechtigten nehmen an der Eingewöhnungsphase teil.
Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal vier Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Eingewöhnung aufgenommen.
Eine Neuaufnahme in den Monaten Juni und Juli ist aufgrund der zeitlichen Nähe zu der Schließzeit in den Sommerferien aus pädagogischen Gründen grundsätzlich nicht möglich.

- (4) Die Aufnahme für die Betreuung in einer Kindertagesstätte erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten für ein Kindergartenjahr.
- (5) Die Krippenbetreuung endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres. Ein Wechsel in den Kindergarten soll ermöglicht werden, wenn sofort ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden kann.
Krippenkinder, die im laufenden Kindergartenjahr drei Jahre alt werden, wechseln grundsätzlich zu folgenden Zeiten in eine Kindergartengruppe:
Vollendung des dritten Lebensjahres bis 31.12. Wechsel zum 01.01.
Vollendung des dritten Lebensjahres bis 31.03. Wechsel zum 01.04.

§ 4 **Aufnahmekriterien**

- (1) In den Kindertagesstätten werden vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt gem. § 86 SGB VIII in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen haben.
Freie Plätze können bei Vorlage der Voraussetzung entsprechend der Verfahrensweise bei der Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertagesstätten auch mit Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.
- (2) Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in den Kindergarten- und Krippengruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze entsprechend der nachfolgend aufgeführten Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge. Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe (z.B. Inklusion von Kindern, Alters- und Geschlechtermischung, Förderung des Umgangs von Kindern mit und ohne Förderbedarf) sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft) mit heranzuziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.

Aufnahmekriterien:

1.	Einschulung am Ende des Kindergartenjahres oder Hinausschiebung des Schulbesuchs gemäß § 64 (1) S. 2 NSchulG	640
2.	Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderbedarfes von einer übergeordneten Stelle	320
3.	Alleinlebende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.	160
4.	Beide Sorgeberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.	80
5.	Ein Sorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in der Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung, während der andere Sorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.	40
6.	Beide Sorgeberechtigten sind arbeits- und beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen lebt.	20
7.	Gleichzeitige Betreuung von Geschwisterkindern in der Kindertagesstätte.	10
8.	Geburtsdatum (älteres Kind vor jüngerem Kind).	5

Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.

§ 5 **Öffnungszeiten**

- (1) In den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen werden Halbtagsgruppen von Montag bis Freitag grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr angeboten. Die Gruppen mit verlängerter Kernzeit werden vormittags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr betreut. Ganztagsgruppen finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 oder 16:00 Uhr statt.
- (2) Neben den unter Absatz 1 genannten Öffnungszeiten werden in den Kindertagesstätten auch Früh- und Spätdienste angeboten. Ein Anspruch auf Einrichtung dieser Randzeiten besteht nicht.
- (3) Der Bedarf an Kern- und Randzeiten kann nur durchgängig für die gesamte Woche angemeldet werden.
- (4) Bei einer Betreuungszeit bis mindestens 14:00 Uhr ist das Mittagessen Bestandteil des Betreuungsangebotes. In Krippengruppen ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung grundsätzlich Bestandteil des Betreuungsangebotes.

§ 6 **Schließtage und Ferienregelung**

- (1) Die Kindertagesstätten werden an maximal 30 Tagen im Jahr geschlossen. Diese beinhalten 16 Tage in den Sommerferien, flexible Zeiten in den Weihnachtsferien und die Karwoche. Zudem gibt es auch flexible Brücken- und Studientage, an denen die Einrichtungen geschlossen werden. Diese Schließ- und Ferientage werden den Personensorgeberechtigten jeweils zu Beginn eines Kindergartenjahres mitgeteilt. Darüber hinaus ist eine unvorhergesehene Schließung im Einzelfall möglich (z.B. Streik, extreme Wetterlagen, Ausbruch ansteckender Krankheiten und Erkrankung des Personals).

§ 7 **Beiträge**

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Beiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsatzung erhoben.

§ 8 **Haftungsausschluss**

Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadensersatz. Die Entrichtung der Beiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 9 **Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies dem Personal unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IschG), insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes, zu beachten. Zu Beginn des Kindergartenjahres wird den Personensorgeberechtigten gemeinsam mit dem Betreuungsvertrag eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz ausgehändigt.
- (4) Ist in einer Familie bzw. häuslichen Gemeinschaft des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht, eine im Infektionsschutzgesetz aufgeführte Infektionskrankheit ausgebrochen, so ist dem Personal der Kindertagesstätte hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Auch das gesunde Kind muss in einem solchem Falle der Kindertagesstätte fern bleiben. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

- (5) Personen, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (6) Behalten Personensorgeberechtigte ihr Kind aus persönlichen Gründen zu Hause, ist die Leitung der Kindertagesstätte zu informieren.
- (7) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Sorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in einer Kindertagesstätte anzuzeigen.

§ 10

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch am 31. Juli.
- (2) Abmeldungen innerhalb des Kindergartenjahres können nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen werden.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres muss spätestens zum 15. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis enden soll, schriftlich vorgenommen werden. Später eingehende Abmeldungen verpflichten zur Zahlung des Beitrages für den Folgemonat. Eine Abmeldung während der letzten zwei Monate des Kindergartenjahres ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Wegzug im Juni) möglich.

§ 11

Pflichten der Personensorgeberechtigten und der betreuenden Fachkräfte

- (1) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden. Als abholberechtigt kommen nur Personen über 18 Jahre in Frage. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung möglich.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem zuständigen Fachbereich der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen mitzuteilen.
- (3) Kinder sind pünktlich zu bringen und zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder abzuholen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben ihre Kinder in einem gepflegten Zustand sowie möglichst mit praktischer Bekleidung an die pädagogischen Fachkräfte zu übergeben.
- (5) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und das betreuende Fachpersonal zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des Arztes auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 12

Ausschlussgründe

- (1) Kinder, die aufgrund falscher Angaben in die Kindertagesstätten bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Kindergartenplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.
- (2) Kinder, die die pädagogische Arbeit in Einrichtungen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (3) Dasselbe gilt, wenn es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Sorgeberechtigten kommt durch die die Erziehungsarbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird. Zugleich kann die Leitung der Kindertagesstätte ein Hausverbot aussprechen.

- (4) Fehlen Kinder ununterbrochen länger als einen Monat unentschuldigt oder sind die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit dem festgesetzten Beitrag im Rückstand, können deren Kinder vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 13 **Ausnahmeregelungen**

- (1) Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung können im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss der Kindergartenbeiräte bei der Samtgemeinde beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
- (2) Entstehen durch die Ausnahmeregelungen höhere Kosten, werden sie nur wirksam, wenn die jeweilige Standortgemeinde die Finanzierung übernimmt.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 24.10.2024

Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2008

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2008 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024

Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2009

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2009 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2009 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024

Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2010

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2010 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2011

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2011 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2012

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2013

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2014

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2015

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2017

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2018

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2019

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2020

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss des Bauhofes für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2008

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2008 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2009

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2009 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2009 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2010

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2010 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2010 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2011

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2011 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2012

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2013

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2014

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2015

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2016

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2017

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2018

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2019

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2020

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 24.10.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

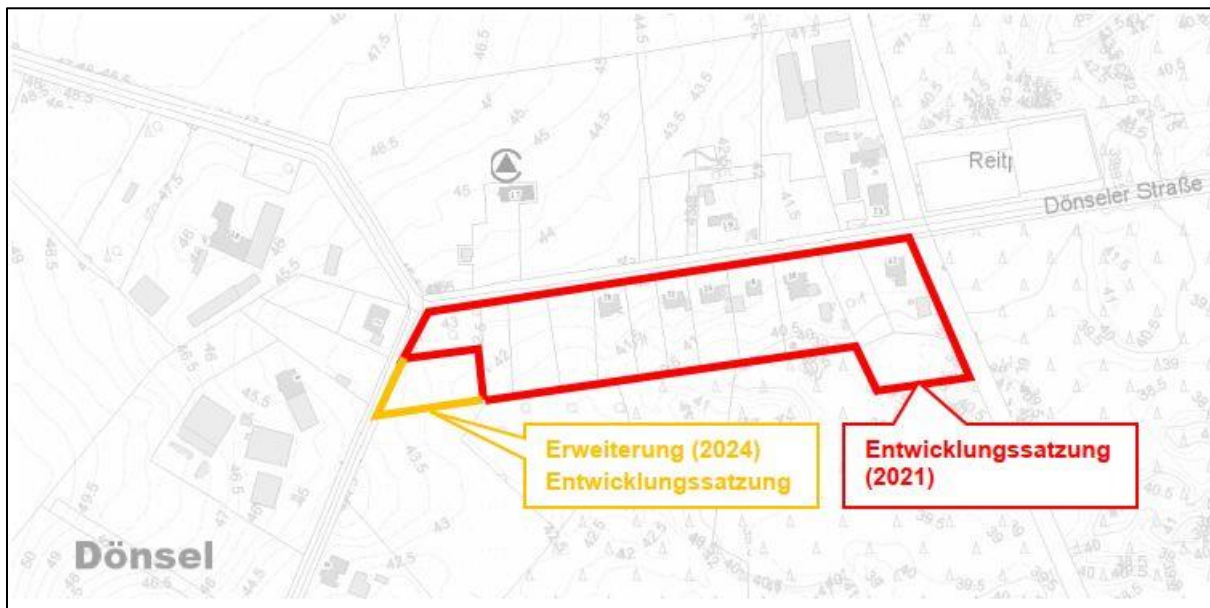
Bruchhausen-Vilsen, den 18.11.2024
Der Samtgemeindebürgermeister
Bernd Bormann

Samtgemeinde Rehden – Gemeinde Dickel

Bauleitplanung der Gemeinde Dickel „Entwicklungssatzung Dönseler Straße - Neuabgrenzung“

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 die „Entwicklungssatzung Dönseler Straße - Neuabgrenzung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der „Entwicklungssatzung Dönseler Straße – Neuabgrenzung“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die „Entwicklungssatzung Dönseler Straße - Neuabgrenzung“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 20, Fachdienst Bauwesen, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Entwicklungssatzung kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://vvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Entwicklungssatzung Dönseler Straße - Neuabgrenzung“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Entwicklungssatzung, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieser Entwicklungssatzung dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dickel geltend gemacht werden. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieser Entwicklungssatzung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dickel, den 06.11.2024

Gemeinde Dickel
Der Gemeindedirektor
Kiene

Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Borstel

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Borstel über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) sowie des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 25.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung der Gemeinde Borstel über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze“ beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Borstel in der Fassung vom 07.09.2023 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 173 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v. H. |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Borstel, 26.11.2024

L.S.

gez. Engelbart
Engelbart
(Bürgermeister)

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Borstel ab dem Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Borstel, 26.11.2024

Der Bürgermeister
gez. Engelbart

Gemeinde Mellinghausen

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mellinghausen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) i.d.F. vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) sowie des § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Mellinghausen in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der „Satzung der Gemeinde Mellinghausen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze“ beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Mellinghausen in der Fassung vom 18.07.2023 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 214 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Mellinghausen, 28.11.2024

L.S.

gez. Klare
Klare
(Bürgermeister)

Vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Mellinghausen ab dem Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mellinghausen, 28.11.2024

Der Bürgermeister
gez. Klare

C Bekanntmachungen anderer Stellen

**Abwasserzweckverband
Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen**

Thedinghausen, den 20.11.2024

**Bekanntmachung zur 7. Sitzung der Versammlung
des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen am Montag,
02.12.2024, 15:00 Uhr, Rathaus Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11,
27305 Bruchhausen-Vilsen, Sitzungssaal.**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen am 12.08.2024
3. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
4. Vorläufiger Jahresbericht 2024
5. Mitteilungen und Anfragen

Anschließend Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.

Gez. Fahrenholz
Verbandsgeschäftsführerin

Evangelisches Kirchenamt Sulingen

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abschnitt I. wird in Ziffer 9 unterhalb der Überschrift „Urnenpartnergrabstätten mit Stele“ wie folgt ergänzt:

(einschließlich Stele mit Inschriften sowie Herstellung und Pflege der Grabanlage)

§ 2

§ 6 Abschnitt III. Ziffer 1 der Friedhofsgebührenordnung wird wie folgt geändert:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung:425,00 €

§ 3

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

Rehden, den 10. Oktober 2024

Der Kirchenvorstand

gez. Schweitz (L.S.)
(Vorsitzender)

gez. Dr. Schlüsche
(Kirchenvorstandsmitglied)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1, 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 05. November 2024

Kirchenamt in Sulingen

gez. van Veldhuizen (L.S.)
(Bevollmächtigter)